Kanton Zürich
Amtsblatt

Rubrik: Kommunale Bauprojekte
Unterrubrik: Kommunales Bauprojekt
Publikationsdatum: KABZH 29.10.2026
Öffentlich einsehbar bis: 29.10.2027
Meldungsnummer: BP-ZH01-0000063823

Publizierende Stelle

OETWIL AN DER LIMMAT

Gemeinde Oetwil a.d.L., Alte Landstrasse 7, 8955 Oetwil a.d. Limmat

Bauprojekt: Parzelle Nr. 1212, Oetwil an der Limmat

Bauherrschaft:
Politische Gemeinde Oetwil an der Limmat
CHE-CHE.-11.4.8
Alte Landstrasse 7
8955 Oetwil an der Limmat

Projektverfasser:
SKK Landschaftarchitekten
CHE-CHE.-10.7.1
Lindenplatz 5
5430 Wettingen

Angaben zum Projekt:
Sanierung Trockensteinmauer Parz. 1212

Parzelle Nr. 1212 , 8955 Oetwil a.d.L

Kreis: GBA Oetwil a.d.L., Grundstück-Nr.: 1212, Zone: L - Landwirtschaftszone

Ort der Planauflage:
Die ausgeschriebenen Baugesuche können auf eAuflageZH https://portal.ebaugesuche.zh.ch/eauflage/oetwilanderlimmat digital eingesehen werden. Die Einsichtnahme auf eAuflageZH ist nur während der Auflagefrist möglich.

Rechtliche Hinweise:
Wird das baurechtliche Verfahren elektronisch abgewickelt, gilt: Die Pläne sind während der Auflagefrist in der eAuflage einsehbar. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide über die Plattform eAuflage eingefordert

werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).
In den übrigen Verfahren gilt: Die Pläne liegen während der Auflagefrist auf. Erfolgt die Ausschreibung in mehreren Publikationsorganen, so gilt das Datum der letzten Ausschreibung. Während der Planauflage können Baurechtsentscheide bei der Baubehörde eingefordert werden. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Für die Zustellung baurechtlicher Entscheide kann eine Kanzleigebühr erhoben werden.
Publikation gemäss §§ 6 und 314 Planungs- und Baugesetz (PBG).

Begehren um Zustellung von baurechtlichen Entscheiden sind innert 20 Tagen seit der Ausschreibung bei der Baubehörde schritflich zu stellen, im Fall von eBaugesuchen sind sie elektronisch über die Plattform eBaugesucheZH zu stellen. Wer das Begehren nicht innert dieser Frist stellt, hat das Rekursrecht verwirkt. Die Rekursfrist läuft ab Zustellung des Entscheids (§§ 314-316, 328d – 328f PBG). Für die Zustellung des baurechtlichen Entscheides wird eine Gebühr von pauschal CHF 30.00 verrechnet.

Frist: 20 Tage
Ablauf der Frist: 18.11.2026